



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

47 4 3139 13 2 0 03 SZÁMÍTÁSTECHNIKAI SZOFTVER-ÜZEMELTETŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

EDV-SOFTWAREBETREIBER

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Fachmann ist in der Lage:
- die im beinahe vollen Querschnitt des Wirtschafts- und Gesellschaftsleben (in der Staatsverwaltung, in den Bildungs- und Gesundheitsinstituten, in der industriellen und Agrarproduktion, im Handel usw.), in der Büroarbeit und Sachbearbeitung der einzelnen Bereiche, in der inhaltlichen und administrativen Arbeit der Wirtschaftseinheiten angewandten Softwaresicher und geübt zu betreiben;
- an der Anwendung von individuellen Anwendungen (Finanz- und Buchführungs-, Lohn- und Arbeitssysteme) auf Grund des Anwenderhandbuchs;
- die Anwenderprogramme zur Texteditierung, zur Dokumentationstätigkeit dienenden, Tabellenbearbeitungsprogramme, die allgemeinen Wirtschaftsaufgaben bedienenden Datenbankverarbeitungsprogramme, Präsentations- und Grafikprogramme sowie Softwaresicher zur Anfertigung von Geschäftsplänen und zur Verwaltung von Informationsnetzwerken und Dienstleistungen, die Informationssuche und die elektronische Korrespondenz an einem öffentlichen Netzwerk, eine diagnostische Software anzuwenden und zu betreiben;
- die Einschaltvorgänge des Computers bzw. der angeschlossenen Peripherien zu beobachten;
- Aufgaben, wie die Wartung und Systemerweiterung bzw. -Erneuerung, welche die Teilnahme eines Fachmannes erfordern, vorzubereiten;
- die mit dem Betrieb des Computersystems verbundenen, regelmäßigen Tagesaufgaben auszuführen;
- für die Softwareumgebung der Arbeitsverrichtung zu sorgen (Anmeldung, Starteinstellungen);
- für die Aufgaben der sicheren Softwarebetreuung (Archivierung, Anfertigung von Sicherheitsbackups usw.) zu sorgen;
- die wesentlichen Aspekte des Softwareeinkaufes, die Hardwareanforderungen der anzuwenden gewünschten Software festzulegen und die jeweiligen Software zu installieren;
- für den Betrieb der Arbeitsstation zu sorgen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3139 Sonstige EDV-Berufe
1347 Leiter der EDV Tätigkeiten durchführenden Teileinheit
2132 EDV Organisator
2133 Softwareentwickler, Informatiker
2139 Sonstige, höhere Ausbildung erfordernde EDV Berufe
3131 PC- und Netzwerkbetreiber
3132 EDV-Programmierer
3133 Datenbank-Verantwortlicher
4220 Administrative EDV-Berufe

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Bildungs- und Unterrichtswesensministerium (MKM) gehörender Fachausbildungen die vom MKM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 52 Zur Ausfüllung von körperliche oder geistige Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abitur basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala 1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Betriebssysteme, systemnahe Programme, Lokale Netzwerke</td> <td style="text-align: center; width: 50px;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Anwendungen zu Allgemeinzwecken</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Grundkenntnisse der Informatik</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table> Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Theoretische Kenntnisse, ergänzt der Anwendungserfahrungen der dadurch kennen gelernten Softwaren.</td> <td style="text-align: center; width: 50px;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table> 2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung Lehrfächer der praktischen Prüfung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Komplex</td> <td style="text-align: center; width: 50px;">5</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Betriebssysteme, systemnahe Programme, Lokale Netzwerke	5	Anwendungen zu Allgemeinzwecken	5	Grundkenntnisse der Informatik	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Theoretische Kenntnisse, ergänzt der Anwendungserfahrungen der dadurch kennen gelernten Softwaren.	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	Komplex	5	Note des Fachpraktikums	5
Betriebssysteme, systemnahe Programme, Lokale Netzwerke	5																
Anwendungen zu Allgemeinzwecken	5																
Grundkenntnisse der Informatik	5																
Note der schriftlichen Prüfung	5																
Theoretische Kenntnisse, ergänzt der Anwendungserfahrungen der dadurch kennen gelernten Softwaren.	5																
Note des theoretischen Fachwissens	5																
Komplex	5																
Note des Fachpraktikums	5																
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulausbildung	Internationale Abkommen																
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																	
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung.																	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 60 % Praxis: 40 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1 Jahr

Zugangsbedingungen:

- Abiturprüfung

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.